

93. Ist die Revision in Bezug auf den Klagegegenstand zulässig, wenn die diesen Klagegegenstand betreffende Revisionsbeschwerde nur einen Wert von 1500 *M* oder weniger, die Beschwerde derselben Revision in der Widerklage einen Wert von mehr als 1500 *M* betrifft?

I. Civilsenat. Urtr. v. 20. Mai 1882 i. S. W. (Bekl.) w. N. (Kl.)  
Rep. I. 250/82.

- I. Landgericht Königsberg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die in der Überschrift gestellte Frage ist bejaht aus folgenden Gründen:

„Der §. 5 C.P.D. ist unmittelbar bestimmend für die Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes, insofern dieser Wert für die sachliche Zuständigkeit der Gerichte von Einfluß ist. In dieser Beziehung gelangt die Bestimmung desselben, daß eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und Widerklage nicht stattfindet, zu praktischer Bedeutung, falls bei einem prozessualen Streite über vermögensrechtliche Ansprüche der Klagegegenstand zu dem nach §. 4 C.P.D. maßgebenden Zeitpunkte der Klagerhebung an Geld oder Geldeswert nicht mehr betragen hatte, als 300 *M*, mithin der Prozeß vor dem zuständigen Amtsgerichte anhängig gemacht, demnächst Widerklage erhoben und (auf den von einer Partei vor weiterer Verhandlung zur Hauptsache gestellten Antrag, die Sache, weil nunmehr der für die Zuständigkeit der Amtsgerichte festgestellte Wert des Streitgegenstandes überschritten sei, an das zuständige Landgericht zu verweisen) gemäß §. 467 C.P.D. zu verfahren ist.“

In einem solchen Falle ist dem Antrage auf Verweisung des Rechtsstreites an das Landgericht nachzugeben und seine Unzuständigkeit seitens des Amtsgerichtes auszusprechen, wenn der Gegenstand, sei es der Klage für sich allein, sei es der Widerklage für sich allein, an Geld oder Geldeswert den Betrag von 300 *M* übersteigt. Dagegen ist der Antrag auf Verweisung des Rechtsstreites an das Landgericht zu verwerfen, wenn weder der Gegenstand der Klage für sich, noch der Gegenstand der Widerklage für sich, mehr als 300 *M* an Geld oder Geldeswert beträgt, mögen auch die Gegenstände der Klage und der Widerklage zusammengerechnet mehr als 300 *M* an Geld oder Geldeswert betragen. Besitzen also die Gegenstände der Klage und der Widerklage einen verschiedenen Wert, so ist der höhere Wert des einen der beiden in Verhältnis gedachten Gegenstände für die Gerichtszuständigkeit in der Art entscheidend, daß, wenn durch denselben die Zuständigkeit des Landgerichtes begründet wird, auch der Streit über den anderen Gegenstand, welcher etwa in seiner Isolierung zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören würde, mit dem Streite über jenen ersten Gegenstand bei dem Landgerichte verhandelt wird.

Wollte man nun die Absätze 1 und 2 des §. 508 C.P.D., welche bestimmen:

„In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Revision durch einen den Betrag von fünfzehnhundert Mark übersteigenden Wert des Beschwerdegegenstandes bedingt.

In betreff des Wertes des Beschwerdegegenstandes kommen die Vorschriften der §§. 3—9 zur Anwendung.“

wirklich dahin auslegen, daß bei Anwendung der Vorschrift des §. 5 auf die Bestimmung des Wertes des Beschwerdegegenstandes unter der Voraussetzung des §. 508 C.P.D. in den besonderen Fällen, in denen von derselben Partei sowohl gegen eine Klageansprüche betreffende praktische Festsetzung eines Berufungsurtheiles, als auch gegen eine Widerklageforderungen betreffende praktische Festsetzung desselben Urtheiles, das Rechtsmittel der Revision eingelegt sei, überhaupt ein gegensätzliches Verhältnis des betreffenden Wertes der hinfichts der Klageforderung, zu dem Werte der hinfichts des Widerklageanspruches entschiedenen Punkte anzunehmen sei, so würde doch die Konsequenz (nach dem vorentwickelten Sinne des §. 5 auf dem Geltungsgebiete seiner unmittelbaren Anwendung) nur dahin gehen, daß, wenn der Wert

der, sei es bezüglich der Klageforderung für sich, sei es bezüglich des Widerklagenanspruches für sich, in dem Berufungsurteile entschiedenen und mit der Revision angegriffenen Punkte mehr als 1500 *M* betrage, die Revision in Bezug auf die angegriffenen Teile des Berufungsurteiles überhaupt zulässig sei, niemals aber dahin, daß die Revision, falls der Wert des die Klage betreffenden angegriffenen Entscheidungspunktes mehr als 1500 *M* und der Wert des die Widerklage betreffenden angegriffenen Entscheidungspunktes nur 1500 *M* oder weniger betrage, die Revision bezüglich ersteren Entscheidungspunktes zulässig, bezüglich letzteren Entscheidungspunktes unzulässig sei. Ebenso unzutreffend ist der im vorliegenden (umgekehrten) Falle von dem Revisionsbeklagten auf die Unzulässigkeit der Revision gegen den angegriffenen Entscheidungspunkt des Berufungsurteiles in der Konvention gezogene Schluß.

Im vorliegenden Falle mag also die Frage dahingestellt bleiben, ob es nicht etwa geboten sei, die aus der Verknüpfung des §. 508 mit dem §. 5 C.P.D. herzuleitende Norm überhaupt wesentlich anders zu formulieren, als bisher (insofern zu Gunsten des Revisionsbeklagten) vorausgesetzt war, nämlich dahin:

Zur Berechnung des für die Zulässigkeit der Revision bei Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Gegenstände entscheidenden Wertes des Beschwerdegegenstandes von mehr als 1500 *M* werden die Werte aller einen selbständigen Vermögensgegenstand betreffenden, in dem Berufungsurteile entschiedenen und mit derselben Revision angegriffenen Punkte zusammengerechnet; eine Zusammenrechnung des Wertes derjenigen Entscheidungspunkte, welche mit der Revision einer Partei angegriffen sind, mit dem Werte der den Gegenstand der Revision der Gegenpartei oder einer Anschlußrevision bildenden Entscheidungspunkte findet nicht statt.“ . . .<sup>1</sup>